

§§ 277ff, 283 UGB: Zwangsstrafverfahren – Offenlegungspflichten in der Insolvenz

1. Das Zwangsstrafverfahren nach § 283 UGB ist ein amtswegiges Verfahren. An das Firmenbuchgericht können nur Anregungen herangetragen werden, ein solches einzuleiten, Anträge stehen nicht zu. Dem Anregenden kommt keine Parteistellung zu.
2. Den Insolvenzverwalter einer Kapitalgesellschaft treffen während des Insolvenzverfahrens die Offenlegungspflichten nach § 277ff UGB.

OGH 31.01.2013, 6 Ob 249/12d, ecolex 2013/217.